

Stellungnahme zur Ratsanfrage Die Linke vom 26. November 2012 – Einwohnerfragestunde Rat

Die Fraktion DIE LINKE bittet aufgrund der Aussage in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung vom 21.11.2012, wonach Fragen von Einwohnern zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der Ratssitzung stehen, nicht statthaft seien, um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Begrenzung des Fragerechts? Der Rat hat keine Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen, die Fragen von Einwohnern zu allen Fragen zum „Aufgabenbereich der Stadt“ (§ 11 Abs. 3 GO des Rates) ohne thematische Einschränkung zulässt.
Antwort:
Zutreffend ist, dass die Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse
2. Welche sonstigen Erkenntnisse oder Überlegungen haben zu einer Beschneidung des Fragerechts geführt?
3. Wenn es solche Erkenntnisse gab, warum wurden sie weder in der Öffentlichkeit noch den Ratsmitgliedern mitgeteilt?
4. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer weiteren Beschneidung des Fragerechts von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Öffentlichkeit, nachdem schon die komplette Abschaffung des Fragerechts in den Ratsausschüssen auf erhebliche Kritik gestoßen ist?

Antwort zu 1.:

Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden in einer Ratssitzung bestimmt § 48 Abs. 1 S. 3 GO NRW, dass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Gesetzliche Vorgaben und Schranken für die Regelung in der Geschäftsordnung und die Handhabung der Fragestunde gibt es nur in geringem Umfang. So sollte die von der Sache her zulässige Anfrage auch als solche formuliert werden und keinen weitergehenden Charakter haben. Im Übrigen ist der Rat hinsichtlich der in die Geschäftsordnung aufzunehmenden Regelungen grundsätzlich nicht an bestimmte Vorgaben gebunden, so dass ihm insoweit ein weiter Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zusteht.

Zum Teil wird in der Kommentarliteratur empfohlen, Fragestunden möglichst am Schluss der öffentlichen Sitzung vorzusehen um auszuschließen, dass eine Fragestunde zu Beginn der Sitzung von den Fragestellern ausgenutzt werden könnte, um auf den Inhalt der Beratung der anstehenden Tagesordnungspunkte Einfluss zu nehmen (Walter Bogner, Praxis der Kommunalverwaltung, Ziffer 64.3.5). Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass der Bereich der Entscheidungen, der ausschließlich den Mitgliedern des Rates vorbehalten ist, nicht nur den Abstimmungsvorgang, sondern grundsätzlich auch die der Beschlussfassung unmittelbar vorgelagerte Beratung im Rat umfasst und Dritte von jeder Mitwirkung auszuschließen sind. Vor diesem Hintergrund wäre es grundsätzlich zulässig in der Geschäftsordnung eine Regelung zu treffen, wonach Fragen von Einwohnern, die sich auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung beziehen, nicht zuzulassen sind.

Zutreffend ist, dass die Aufnahme einer entsprechenden einschränkenden Regelung in § 11 der Geschäftsordnung nicht erfolgte. Die Geschäftsordnung sieht in § 11 Abs. 1 S. 1 die generelle Durchführung von Einwohnerfragestunden vor und beschränkt diese in § 11 Abs. 3 S. 2 lediglich hinsichtlich der Anzahl der zu stellenden Fragen und gegenständlich nur insoweit, als das die Fragen auf den Aufgabenbereich der Stadt

Aachen beschränkt und keine Beurteilungen und Bewertungen erlaubt sind, was in der Sache auch einer Einflussnahme durch Meinungsdebatten vermeiden soll. Aus diesem Grund sind auch Fragen von Einwohnern zu Tagesordnungspunkten, die im Übrigen die Vorgaben in § 11 der Geschäftsordnung erfüllen, zuzulassen. Eine entsprechende Erklärung des Oberbürgermeisters wurde bereits am 01.12.2012 in den Aachener Tageszeitungen wiedergegeben.

Antwort zu 2.:

Andere Erkenntnisse lagen nicht vor.

Antwort zu 3:

Entbehrlich, da keine sonstigen Erkenntnisse vorlagen.

Antwort zu 4.:

Wie sich aus der Erklärung des Oberbürgermeisters ergibt, ist eine weitere Einschränkung des Fragerechts, die nur durch eine Änderung der Geschäftsordnung bewirkt werden könnte, nicht vorgesehen.